



Informationen zum Arzneimittel-Bestandsbuch

(Tierarzneimittelanwendungsnachweis)

Wer führt das Bestandsbuch?

Das Bestandsbuch muss führen, wer Halter der Tiere ist. Der Tierhalter kann einen Dritten mit der Führung beauftragen.

Welche Form kann das Bestandsbuch haben?

Das Bestandsbuch kann als

- gebundenes Buch mit Seitenzahlen,
- als ungebundene Sammlung mit durchnummerierten Einzelblättern,
- in Form von Einzeltierkarten oder
- in elektronischer Form mit Hilfe von EDV geführt werden.

Was muss in das Bestandsbuch eingetragen werden?

Jede Anwendung von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln durch den Tierhalter muss in das Bestandsbuch eingetragen werden. Verantwortlich für die Eintragung ist der Tierhalter bzw. dessen Beauftragter.

Welche Angaben sind in das Bestandsbuch einzutragen?

- Die Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere,
- der Standort der Tiere zum Zeitpunkt der Behandlung und in der Wartezeit,
- die Arzneimittelbezeichnung und Nummer des tierärztlichen Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebeleges,
- die Art der Verabreichung und die verabreichte Menge des Arzneimittels,
- das Datum der Anwendung,
- die Wartezeit in Tagen und
- der Name der das Arzneimittel anwendenden Person.

Ist die Behandlung des Tieres durch den Tierarzt erfolgt, ist die Aufwahrung des tierärztlichen Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebeleges als Dokumentation ausreichend.

Wann muss eine Arzneimittelanwendung in das Bestandsbuch eingetragen werden?

Die Anwendung eines Arzneimittels ist **unverzüglich** einzutragen.

Wie lange muss das Bestandsbuch aufbewahrt werden?

Nach der letzten Eintragung muss das Bestandsbuch noch **fünf Jahre** aufgehoben werden.